

Thema: Keine Rechtshandlung i.S.d. § 129 InsO durch Erbringung der Arbeitsleistung im Strafvollzug

Zeitschrift: ZInsO - Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht**Autor:** [keine Angabe]**Rubrik:** ZInsO - Rechtsprechungsreport / Entscheidungsreport / Insolvenzrecht**Referenz:** ZInsO 2016, 1215 - 1218 (Ausgabe 24 v. 16.06.2016)**Keine Rechtshandlung i.S.d. § 129 InsO durch Erbringung der Arbeitsleistung im Strafvollzug****§ 129 Abs. 1 InsO****Leitsatz der Redaktion:**

Erbringt der inhaftierte Schuldner Arbeitsleistung gegenüber der JVA, in der er einsitzt und entsteht durch diese Arbeitsleistung Arbeitsentgelt, dessen pfändbarer Anteil im Vorfeld gepfändet worden war, handelt es sich dabei nicht um eine Rechtshandlung des Schuldners i.S.d. §§ 129 Abs. 1 , 133 Abs. 1 Satz 1 InsO .

AG Essen, Urt. v. 4. 5. 2016 - 15 C 82/16

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I. Das klagende Land hat gegen den Beklagten einen (nach Entreicherung verbleibenden) Anspruch i.H.v. 222,87 € aus § 812 Abs. 1 BGB .

1. Der Beklagte hat 615,63 € durch eine Leistung des klagenden Landes ohne Rechtsgrund erlangt.

a) Ein Rechtsgrund liegt nicht in einem deklaratorischen Schuldanerkenntnis durch das Schreiben v. 5.10.2015. Bei dem Schreiben handelt es sich nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont (§§ 133 , 157 BGB) um eine bloße Zahlungsankündigung, mit der Einreden und Einwendungen gegen den angenommenen Anspruch nicht ausgeschlossen werden sollen.

b) Auch ein Rechtsgrund in der Form eines Anspruchs aus Insolvenzanfechtung nach §§ 129 , 133 Abs. 1 InsO besteht mangels Rechtshandlung des Insolvenzschuldners nicht. Vorliegend erlangte das klagende Land aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschl. v. 22.8.2013 von der Leiterin der JVA X als Drittschuldnerin im Zeitraum v. 9.9.2013 - 16.4.2015 Zahlungen i.H.v. insgesamt 1.616,10 € (von denen die am 5.10.2015 zurückgezahlt 615,63 € streitgegenständlich sind) aus dem in der Haft durch Arbeitsleistung verdienten Eigengeld des Insolvenzschuldners.

Eine Rechtshandlung des Insolvenzschuldners kann bei Vollstreckungsmaßnahmen nur dann angenommen werden, wenn ein vom Schuldner gesteuertes Verhalten anzunehmen ist (vgl. BGH v. 10.2.2005 - IX ZR 211/02 , ZInsO 2005, 260 m.w.N.).

Fördert der Schuldner aktiv eine Vollstreckungsmaßnahme oder trägt er dazu bei, dass eine Situation entsteht, in der seine Leistung wegen des sonst erfolgenden Vollstreckungszugriffs als nicht selbstbestimmt zu werten ist, kann dies die Qualifizierung der Vermögensverlagerung als Rechtshandlung des Schuldners rechtfertigen. Eine durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers erlangte Zahlung kann der Vorsatzanfechtung unterliegen, wenn eine Schuldnerhandlung oder eine dieser gleichstehenden Unterlassung zum Erfolg der Vollstreckungsmaßnahme beigetragen hat. Ausreichend ist eine mitwirkende Rechtshandlung des Schuldners, ohne dass sie die einzige Ursache für die Gläubigerbenachteiligung bilden muss (BGH v. 16.1.2014 - IX ZR 31/12 , ZInsO 2014, 293 m.w.N.). Die Arbeitsleistungen in der JVA sind jedoch unabhängig von den Vollstreckungsmaßnahmen erbracht worden und können daher nach vorstehenden Maßstäben nicht als hinreichend

Keine Rechtshandlung i.S.d. § 129 InsO durch Erbringung der Arbeitsleistung im Strafvollzug - ZInsO 2016 Ausgab 24 - 1216 >

eigenverantwortliche Förderung der Vollstreckungsmaßnahme angesehen werden. In der Erbringung der Arbeitsleistung ist vorliegend unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls kein (vom Vollstreckungserfolg) gesteuertes Verhalten des Insolvenzschuldners zu sehen, das einer Rechtshandlung gleichzusetzen ist. Dies gilt nach Auffassung des Gerichtes insbesondere deshalb, da pfändbaren Ansprüchen i.d.R. ein Handeln des Insolvenzschuldners zugrunde liegt (das den Anspruch begründet) und so in fast allen Fällen eine anfechtbare Rechtshandlung anzunehmen wäre. Befriedigungen aufgrund von Zwangsvollstreckungen sind jedoch dem Grundsatz nach nicht anfechtbar, dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis

würde konterkariert.

Insoweit der Beklagte sich darauf beruft, dass es durchaus Fälle gebe, in denen sich anfechtungsfeste Sicherungen/Befriedigungen zugunsten des Gläubigers, etwa bei einer Pfändung eines bestehenden Kontoguthabens, eines Darlehensauszahlungsanspruchs oder von vorhandenen pfändbaren beweglichen Sachen und Geld ergeben würden, in denen es an einer Rechtsbehandlung des Insolvenzschuldners fehle, führt dies nach Auffassung des Gerichts zu keiner anderen Bewertung.

Nach Auffassung des Gerichtes weicht der vorliegende Sachverhalt daher entscheidend von dem beklagtenseits angeführten Biersteuerfall (BGH v. 9.7.2009 - IX ZR 86/08 , ZInsO 2009, 1585) und den weiter zitierten Entscheidungen zu BGH v. 27.5.2003 - IX ZR 169/02 , ZInsO 2003, 764 (Zahlung an anwesenden Gerichtsvollzieher), OLG Düsseldorf v. 14.3.2013 - 12 U 52/12, ZInsO 2013, 935 (Einzahlung von Bargeldbeträgen auf ein gepfändetes Konto) und BGH v. 22.1.2004 - IX ZR 39/03 , ZInsO 2004, 270 (Abberufung von Darlehensmitteln) ab und ist nicht mit diesen gleichzusetzen.

2. Der Anspruch ist auch nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen, da der Kondiktionsausschluss nur bei positiver Kenntnis vom Fehlen der Leistungsverpflichtung eingreift.

a) Dies ergibt sich aus dem beigezogenen Kassenvorgang nicht.

b) Auch ist der Kenntnisstand der JVA ist dem klagenden Land nicht gem. § 166 Abs. 1 BGB analog zuzurechnen. Eine Wissenszurechnung hat grds. nur dann zu erfolgen, wenn man sich zur Erledigung seiner eigenen Angelegenheiten Dritter bedient. Wissensvertreter ist jeder, der nach der Arbeitsorganisation des Geschäftsherrn dazu berufen ist, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und die dabei anfallenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen und ggf. weiterzuleiten (vgl. BeckOK-BGB/*Valenthin*, § 166 Rn. 17). Auch Behörden haben die Obliegenheit, ihre Organisationsstruktur so zu gestalten, dass die Informationen, die mit den vorhandenen Entscheidungsgrundlagen in sachlichem Zusammenhang stehen, an die betroffenen Stellen weitergegeben werden (BeckOK-BGB/*Valenthin*, § 166 Rn. 22 - 22a). Dies gilt vorliegend jedoch nur innerhalb einer behördeninternen Struktur und nicht behördenübergreifend, ohne dass dies, wie beklagtenseits argumentiert, zu einem Entzug der Wissenszurechnung durch Zersplitterung von Organisationseinheiten führen würde.

c) Aus dem Schreiben v. 16.11.2015 ergibt sich keine positive Kenntnis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Zahlung, da es sich um das Rückforderungsschreiben nach der erfolgten Zahlung handelt.

3. Der Beklagte ist jedoch i.H.v. 392,76 € nach § 818 Abs. 3 BGB entreichert. Zwar fällt Geld, das Drittschuldner auf ein Vollrechtstreuhandkonto einzahlen, nicht in das Vermögen des späteren Insolvenzschuldners und nach Insolvenzeröffnung auch nicht in die Insolvenzmasse (vgl. BGH v. 26.3.2015 - IX ZR 302/13 , ZInsO 2015, 1151). Der Beklagte hat jedoch vorliegend unbestritten vorgetragen, dass er nur ein Treuhandkonto für den streitgegenständlichen Insolvenzvorgang habe, auf dem er die Insolvenzmasse sammle. Auf eben dieses Treuhandkonto ist die streitgegenständliche Zahlung des klagenden Landes erfolgt und direkt in die Insolvenzmasse geflossen. In diesem Fall ist das Guthaben auf dem Treuhandkonto sofort mit der Insolvenzmasse vermischt und der Insolvenzmasse zugeführt worden, sodass der Beklagte i.H.v. 392,76 € durch das Einstellen der Zahlung in die Insolvenzmasse aufgrund der erhöhten Berechnungsgrundlage entstandenen Mehrverfahrenskosten entreichert ist (vgl. hierzu BGH v. 26.3.2015 - IX ZR 302/13 , ZInsO 2015, 1151 Rn. 16 ; BGH v. 5.3.2015 - IX ZR 164/14 , ZInsO 2015, 742 m.w.N.).

II. Der Zinsanspruch ergibt sich ab dem 5.12.2015 aus §§ 288 Abs. 1 , 286 Abs. 1 Satz 1 BGB , da das klagende Land den Beklagten mit Schreiben v. 16.11.2015 zur Zahlung bis zum 4.12.2015 aufgefordert hat.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 , 708 Nr. 11 , 713 ZPO .

IV. Die Berufung war nach § 511 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO nicht zuzulassen. Der Rechtssache kommt weder grundsätzliche Bedeutung zu, noch bietet der vorliegende Fall Veranlassung höchstrichterliche Leitsätze zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung aufzustellen. Die Beurteilung der vorliegenden Konstellation hängt von der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der betroffenen Einzelfallumstände ab, für die der rechtliche Rahmen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits hinreichend abgesteckt ist und an dem sich das Gericht orientiert hat (vgl. zu dieser Argumentation auch BGH v. 31.1.2012 - VIII ZR 277/11).

Zwar ist obergerichtlich noch nicht entschieden worden, ob in der den Vollstreckungsmaßnahmen bzw. den pfändbaren Ansprüchen zugrunde liegenden Erbringung der Arbeitsleistung eine Rechtsbehandlung des Insolvenzschuldners zu sehen ist. Allerdings ist die Beantwortung der im Streitfall aufgeworfenen Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen eine Rechtsbehandlung des Insolvenzschuldners im Bereich der Vollstreckungsmaßnahmen anzunehmen ist, obergerichtlich schon ausreichend erörtert worden (vgl. allein die bereits zitierten Fälle zu BGH v. 27.5.2003 - IX ZR 169/02 , ZInsO 2003, 764 ; BGH v. 22.1.2004 - IX ZR 39/03 , ZInsO 2004, 270 ; BGH v. 10.2.2005 - IX ZR 211/02 , ZInsO 2005, 260 ; BGH v. 9.7.2009 - IX ZR 86/08 , ZInsO 2009, 1585).

V. Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf 615,63 € festgesetzt.

Anmerkung zu AG Essen, Urt. v. 4. 5. 2016 - 15 C 82/16

Viele Entscheidungen sind bereits zu der Frage ergangen, wann eine Rechtshandlung i.S.d. §§ 129 Abs. 1, 133 Abs. 1 Satz 1 InsO vorliegt. Die in dem vom AG entschiedenen Fall relevante Frage, ob Arbeitsleistung des Schuldners in Kenntnis des ge-

*Keine Rechtshandlung i.S.d. § 129 InsO durch Erbringung der Arbeitsleistung im Strafvollzug - ZInsO 2016
Ausgabe 24 - 1217 << >>*

pfändeten Entgelts als Rechtshandlung zu behandeln ist, ist so noch nicht beantwortet worden.

I. Inhalt der Entscheidung

Der Sachverhalt, über den das AG Essen zu entscheiden hatte, ist schnell erzählt: Der Schuldner verbüßt eine mehrjährige Haftstrafe wegen einer Brandstiftung. Weil er Forderungen der Justizkasse nicht bezahlte, pfändet diese zukünftig entstehende Ansprüche des Schuldners gegenüber der JVA. Sodann erbringt der Schuldner in der JVA Arbeitsleistung, was zu pfändbaren Ansprüchen führt, die an die Justizkasse monatlich ausgezahlt werden.

Nach Verfahrenseröffnung forderte der beklagte Insolvenzverwalter alle Zahlungen der JVA an die Justizkasse zurück. Daraufhin zahlte die Justizkasse diese Beträge an den Insolvenzverwalter aus. Später verlangte die Justizkasse die Rückzahlung der ausgekehrten Beträge aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Insolvenzverwalter stützt sich - soweit hier von Interesse - auf einen Rechtsgrund in Gestalt eines Rückgewährschuldverhältnisses gem. § 143 Abs. 1 InsO.

Das AG Essen hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass für eine Anfechtung des allein in Betracht kommenden § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO vorliegend bereits eine Rechtshandlung des Schuldners nicht gegeben sei. Es stützt diese Schlussfolgerung darauf, dass eine Erbringung der Arbeitsleistung in Kenntnis des gepfändeten Entgeltes nicht als eigenverantwortliche Förderung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme angesehen werden könne. Es handele sich nicht um ein gesteuertes Verhalten des Schuldners, weil insbesondere pfändbaren Ansprüchen regelmäßig eine Handlung des Insolvenzschuldners zugrunde läge. Da Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einer Anfechtung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO grds. nicht unterliegen sollen, würde ein Regel-Ausnahme-Verhältnis konterkariert.

II. Bewertung der Entscheidung

§ 133 Abs. 1 Satz 1 InsO setzt zunächst eine Rechtshandlung nach § 129 Abs. 1 InsO mit der Maßgabe voraus, dass diese dem Schuldner zuzurechnen ist.

Gemeinhin werden als Rechtshandlungen von einem Willen getragene Handlungen qualifiziert, welche rechtliche Wirkungen auslösen und das schuldnerische Vermögen zum Nachteil der Gläubiger verändern können (BGH, ZInsO 2012, 241; HambKomm-InsO/Rogge/Leptien, § 129 Rn. 3).

Ausgehend von diesem außerordentlich weiten Verständnis der Rechtshandlung werden sowohl Willenserklärungen und rechtsgeschäftsähnliche Handlungen als auch Realakte als Rechtshandlungen aufgefasst. Unter diesen Realakten lässt sich eine Vielzahl von Einzelfällen aufführen, in denen eine tatsächliche Handlung eine gläubigerbenachteiligende Wirkung zur Folge hat. Beispielhaft bringt dies neben der vom AG bereits angesprochenen Entscheidung des BGH zur Entstehung der Biersteuer (BGH v. 9.7.2009 - IX ZR 86/08, ZInsO 2009, 1585) auch die Rechtsprechung zur "Werthaltigmachung von Forderungen" zum Ausdruck (BGH v. 29.11.2007 - IX ZR 30/07, ZInsO 2008, 91). Anfechtbare Rechtshandlung ist in diesem Zusammenhang die Herbeiführung der Fälligkeit eines Teils der Vergütung, etwa durch Fertigstellung eines Bauabschnitts.

Nähert man sich aus dieser Perspektive dem Sachverhalt, liegt es ganz nahe, auch die Erbringung der Arbeitsleistung als Rechtshandlung aufzufassen, denn auch Arbeitsleistung hat eine rechtliche Wirkung zur Folge. Der Arbeitnehmer ist regelmäßig zur Vorleistung verpflichtet.

Die Frage stellt sich, ob diese Schlussfolgerung dadurch zu modifizieren ist, dass vorliegend der Kläger die zukünftig entstehende Forderung des Schuldners gepfändet hat. Zutreffend führt das Gericht noch aus, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen als Rechtshandlungen des Schuldners ausscheiden, weil im Rahmen der Zwangsvollstreckung der Gläubiger ohne Zutun des Schuldners Befriedigung erlangt, mithin zwar eine Rechtshandlung, aber keine solche des Schuldners gegeben ist.

Die gebräuchliche Formel ist, dass der Schuldner darüber entscheiden können muss, ob er eine Leistung erbringt oder verweigert. An einer solchen Wahlfreiheit des Schuldners fehlt es, wenn der Gläubiger ohne die Handlung des Schuldners durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung dieselbe Befriedigung erlangt hätte. Es macht natürlich keinen Unterschied, ob der Schuldner dem Gerichtsvollzieher Geldmittel übergibt oder er diese durch Pfändungsmaßnahmen erlangt. Der BGH vertritt in wohl st. Rspr. die Auffassung, dass dies dann anders ist, wenn der Schuldner durch eigene Handlungen zu der zur Befriedigung des Gläubigers führenden Vollstreckungsmaßnahme mindestens beigetragen hat (BGH v. 16.1.2014 - IX ZR 31/12, ZInsO 2014, 293; BGH v. 27.5.2003 - IX ZR 169/02, ZInsO 2003, 764). Eine durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erlangte Befriedigung des Gläubigers ist daher anfechtbar, wenn eine Schuldnerhandlung den Erfolg der Zwangsvollstreckung erst ermöglicht hat, etwa durch Übergabe eines vor Ort ausgefüllten gedeckten Schecks

(BGH v. 16.1.2014 - IX ZR 31/12 , ZInsO 2014, 293 ; BGH v. 14.6.2012 - IX ZR 145/09 , ZInsO 2012, 1318). Die Kontrollfrage ist wohl folgende: Hätte der Gläubiger etwas (oder vielmehr dasselbe?) erlangt, wenn der Schuldner nicht mitgewirkt hätte?

Pfändet ein Gläubiger in zukünftig entstehender Ansprüche auf Arbeitsentgelt, ist die Entstehung dieser Ansprüche an einer notwendigen Handlung des Schuldners geknüpft. Ohne Arbeitsleistung besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgelt. Bereits in der auch vom AG zitierten Entscheidung heißt es, dass die Zweckrichtung des § 133 Abs. 1 InsO eine solche ist, eine bevorzugte Behandlung eines Gläubigers vor anderen gleichrangigen Gläubigern durch den Schuldner rückabzuwickeln (BGH v. 10.2.2005 - IX ZR 211/02 , ZInsO 2005, 260). Selbstverständlich hat ein Schuldner die Wahl, ob er seine Arbeitsleistung erbringt oder nicht. Arbeitsleistung kann nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden - Missstände der Vergangenheit wurden hierzulande glücklicherweise überwunden.

Will man dagegen vorbringen, der Schuldner habe die Arbeitsleistung erbracht, um zumindest in den Genuss der pfändungsfreien Bezüge zu kommen, kann auch das nicht überzeugen. Denn während seiner eigenen Zahlungsunfähigkeit kann der Schuldner ohne weitere Zwischenschritte die gleichmäßige Befriedigung seiner Gläubiger durch Einleitung des Insolvenzverfahrens herstellen. Er würde dadurch nicht schlechter gestellt.

Aus der Luft gegriffen ist die Auffassung des AG, dass ein Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt würde. Es ist unrichtig, dass in den meisten Fällen pfändbarer Ansprüche eine Rechtshandlung des Insolvenzschuldners vorausgegangen sei. Selbstverständlich lassen sich Geschäftsanteile, Mieteinnahmen, Kontoguthaben oder der Auseinandersetzungsanspruch im Rahmen einer Teilungsversteigerung pfänden, ohne dass es

*Keine Rechtshandlung i.S.d. § 129 InsO durch Erbringung der Arbeitsleistung im Strafvollzug - ZInsO 2016
Ausgabe 24 - 1218 <<*

Handlungen des Schuldners bedarf. Selbst bei der Pfändung eines zukünftigen Kontoguthabens ist nicht ohne Weiteres eine Rechtshandlung des Schuldners gegeben. Zumindest ist zu fordern, dass der Schuldner seinen Schuldner nach Pfändung aufgibt, auf eben dieses gepfändete Konto zu zahlen.

Vor diesem Hintergrund kann der Auffassung des AG nicht gefolgt werden. Der Schuldner hat die erfolgreiche Zwangsvollstreckung durch die Erbringung seiner Arbeitsleistung herbeigeführt. Eine Überprüfung durch ein Berufungsgericht wäre wünschenswert gewesen.

III. Praktische Bedeutung der Entscheidung

Trotz des vermeintlich geringen Streitwerts verdient das Urteil Beachtung. Seit nunmehr auch in Verbraucherinsolvenzverfahren unbeschränkt Rechtshandlungen angefochten werden können, werden sich Fälle wie dieser häufen. Denn bei natürlichen Personen ist nicht selten der Fall anzutreffen, dass bereits über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, materielle Insolvenzreife i.S.d. § 17 Abs. 2 InsO eingetreten ist. Die Pfändung von zukünftig entstehendem Arbeitsentgelt verspricht keine schlechten Befriedigungsaussichten. In der Insolvenz dürften sich diese richtigerweise - jedenfalls noch - nach § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO als anfechtbar erweisen.

von Rechtsanwalt Markus van Marwyk, Essen